



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

**E**s ist bereits beandt, daß Seine  
 Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr,  
 in Dero Herzogthum Cleve und der Grafschafft  
 Marck, gewisse Land-Räthe bestellet und denen  
 selben einen Creyß zugeleget, in welchem dieselbe mit denen  
 ihnen zugegebenen Unter-Bedienten als Creyß-Calculatoren  
 und Ausreuter, alle dasjenige wahrnehmen sollen, was son-  
 sten in denen Aemtern, Jurisdictionen und Herrlichkeiten von  
 denen darinnen bestellten Richteren und Gerichtschreibern in  
 Betracht derer zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Cam-  
 mer gehörigen Sachen verrichtet und zu gedachten Collegio  
 eingesandt werden müssen; Da nun auch die Contributions-  
 Sachen eines dererselben Haupt-Beschäftigung mit ist, und  
 bey denen Steuern die Hebe-Zettule nach Maasgabe derer  
 Steuer-Ausschläge von denen Calculatoren angefertigt, und  
 eines jeglichen Contribuenten betragendes Quantum von die-  
 sen in die Quittungs-Bücher geschrieben werden soll;

Als wird solches dem Steuer-Receptor zu  
 hiemit nicht allein zu seinem Verhalten, sondern auch dieses  
 beandt gemacht, daß diese Receptor zu dem  
 Creyße und den darin bestellten Land-Rath gehörig, der darin  
 bestellte Receptor aber auf Verlangen des Land-Raths, ver-  
 möge höchst eigenhändiger Ordre de dato Berlin den 6. Febr.  
 bey Straffe der Cassation in allen Stücken assitiren und dessen  
 Ordres ohnmachbleiblich nachkommen soll, weshalben auch Re-  
 ceptor in allen Fällen sich bey dem Land-Rath melden, daselbst  
 Rath, oder Bescheides gewärtigen, insbesondere die Bestel-  
 lung des Vorspans, entweder auf Ordre des Land-Raths,  
 oder wenn auch bey dem Receptore ein Königl. Höchstihändi-  
 ger auch Cammer-Paß produciret wird, übernehmen müssen,  
 wobey zu des Receptoris Verhalten dieses beandt gemacht  
 wird, daß a) die Vorspan ordentlich nach der Tour in denen  
 Bauerschaften besteller werden, und darunter solche Ordnung  
 pflichtmäßig gehalten werden muß, daß niemand über Prägra-  
 vation zu klagen Ursache, weß Endes eine ordentliche Vorspans-  
 Rolle zu halten, wozu er die Anleitung von dem Land-Rath des  
 Creyßes bekommen, und die Individua, welche in der Receptor  
 den Vorspan, und mit wie viel Pferden sie solche zu leisten  
 schuldig, nahmentlich erhalten wird.

b)

b) Von denen Königlichen Pässen wird jederzeit Abschrift begehret, damit solche denen einzuschickenden Rechnungen wie gewöhnlich mit beygelegt werden können, in Betracht der Cammer-Pässe ist nur zu besorgen, daß das Datum derselben in denen Attesten allegiret werde, damit solches denen Tabellen die nach dem bishero gebräuchlichen Schemate ferner einzurichten inferiret werden könne.

c) Diejenige Recepturen, worin die Bestellung des Vorspannes häufig vorkommt, senden wie bishero, die Vorspanns-Tabellen quartaliter mit sämtlichen Beylägen an den Land-Nath, die übrigen aber nur jährlich, jedoch gegen den 20ten Aprilis, und gewärtigen darauf die Assignationen derer vorgeschossenen Meilen-Gelder auf die Ober-Steuer-Casse, in dessen sollen sämtliche Receptores, wenn auch gleich kein Vorspan vorgefallen, dennoch dem Land-Nath quartaliter die Tabelle einreichen, damit der Land-Nath des Creyses daraus eine General-Tabelle formiren und prompte zur Krieges- und Domainen-Cammer befördern, mithin die Assignationes über die vorgeschossene Meilen-Gelder bewürden könne.

d) Soll der Receptor die Vorspanns-Bestellung nach Maassgabe des anliegenden Schematis, wovon eine Anzahl bey dem Land-Nath zu erhalten, an die Bauerschaften besorgen, welches denen Vorspanneren mitgegeben, und diesen aufgegeben werden muß, sich das darunter befindliche Attest von demjenigen, der den Vorspan erhalten, ausfüllen zu lassen, oder in Versäumnungs-Fall zu gewärtigen, daß ihnen keine Meilen-Gelder vergütet werden sollen, bey allem diesen aber bleibet es dabey, daß bey der in Edictis gesetzten Straffe von dem Receptore kein Vorspan bestellt werden muß, ohne daß nicht ein Königl. oder Cammer-Paß produciret werde.

Die Steuer-Rechnungen an und vor sich selbst anlangend, solche werden vor wie nach auf denen Erben-Tagen abgenommen, nach geschehener Abnahme werden solche vom Receptore cum iustificatoriis an die Krieges- und Domainen-Cammer zur ferneren Revision, so wie auch die Gelder an die Ober-Steuer-Casse vor wie nach eingesandt.

Die Monatliche Atteste aber, so wegen der Zahlung an die hiesige Ober-Steuer-Casse bis hiehin eingesandt werden müssen, sollen vom Receptore an den Land-Nath eingesandt, oder

oder wenn dieser noch nicht in Creyse gegenwärtig, an den Creys-Calculator adressiret, und zur bestimmten Zeit dahin abgefandt, auch auf dem Couvert mit Herrschafftliche Steuern Sachen überschrieben werden, und daß solche eines Theils Postfrey gehen, andern Theils aber von dem Land-Rath oder in dessen Abwesenheit von dem Calculatore mit einer General-Designation an die Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden können, auch verstehet sich von selbst, daß ein jeder Receptor schuldig, bey Ankunfft des Land-Raths den Statom seiner Casse zur Visitation ins offene zu legen, zu dem Ende richtig Casse-Bücher zu halten, und daraus zu solchem Behuff Extracte- und Restanten-Designationes zu formiren, erforder-ten Falls auch bey denen vorhin morosen Restanten die nöthige Hülffe in der Execution durch den Creys-Ausreuter oder sonst verlangen.

In denen jährlichen Aufnahmen des Salz-Probe-Registers, muß Receptor so wohl als in allen Policey- March- Einquar- tiring- und Wegebesserungs-Sachen dem Land-Rath assistiren, wozegen er auch, da er das Salz-Probe-Register selbst fertigen müsse, die davor verwilligte Douceur a 2. Stbr. vor jede Haushaltung gemessen solle.

So viel endlich die übrigen quartalirer und jährlich erforder- te Nachrichten von dem platten Lande anlanget, so wird er davon durch den Land-Rath eine Designation erhalten, woraus zu ersehen, zu welcher Zeit solche eigentlich einzusen- den, und wornach er sich zu achten und daran bey vorgedach- ter Königl. allerhöchsten Ungnade nichts zu versäumen hat. D. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 22. Martij 1753.

D. C. M. v. Vessel. Meyen. Müns. v. Dinscham Colberg. v. Radesfeld. Kappard. Michaelis. Kessel. v. Hagen. Schwedler. Richards. Hecoy. v. Detschan. Hoffmeister. v. Duff.

Circulare,

An die sämtliche Receptores  
in Cleve und March/ item Städte  
Nees und Dinsburg.



Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011





**S** ist bereits bekandt, daß Seine  
 Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr,  
 in Dero Herzogthum Cleve und der Graffschafft  
 Mark, gewisse Land-Räthe bestellet und denen-  
 selben einen Crenß zugeleget, in welchem dieselbe mit denen  
 ihnen zugegebenen Unter-Bedienten als Crenß-Calculatoren  
 und Ausreuter, alle dasjenige wahrnehmen sollen, was son-  
 sten in denen Aemteren, Jurisdictionen und Herrlichkeiten von  
 denen darinnen bestellten Richteren und Gerichtschreibern in  
 Betracht derer zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cam-  
 mer gehörigen Sachen verrichtet und zu gedachten Collegio  
 eingeleget worden müßen; Da nun auch die Contributions-

Haupt-Beschäftigung mit ist, und  
 eebe-Zettule nach Maasgabe derer  
 men Calculatoren angefertigt, und  
 ten betragendes Quantum von die-  
 ser geschrieben werden soll;  
 Steuer-Receptor zu  
 im Verhalten, sondern auch dieses  
 ese Receptur zu dem  
 lten Land-Rath gehörig, der darin  
 f Verlangen des Land-Raths, ver-  
 Ordre de dato Berlin den 6. Febr.  
 in allen Stücken assistiren und dessen  
 schkommen soll, weshalben auch Re-  
 jey dem Land-Rath melden, daselbst  
 erwartigen, insbesondere die Bestel-  
 veder auf Ordre des Land-Raths,  
 Receptore ein Königl. Höchsthandi-  
 oduciret wird, übernehmen müssen,  
 Verhalten dieses bekandt gemacht  
 n ordentlich nach der Tour in denen  
 rden, und darunter solche Ordnung  
 den muß, daß niemand über Präspan-  
 es Endes eine ordentliche Vorspan-  
 ie Anleitung von dem Land-Rath des  
 sie Individua, welche in der Receptur  
 wie viel Pferden sie solche zu leisten  
 alten wird.

